

Verordnung des EJPD über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV-EJPD)

943.033.1

vom 25. Juni 2013 (Stand am 1. August 2013)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3 und 14a der Verordnung
vom 23. September 2011¹ über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die technischen und organisatorischen Aspekte der Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden und von notariell beglaubigten elektronischen Kopien von Papierdokumenten (elektronische notarielle Dokumente).

² Sie regelt insbesondere:

- a. das Einlesen von Papierdokumenten;
- b. das Anbringen von Verbalen;
- c. den Signiervorgang;
- d. die Ausgabe und Darstellung der elektronischen Zulassungsbestätigung sowie deren Einfügung in elektronische notarielle Dokumente;
- e. die Überprüfung von elektronischen notariellen Dokumenten durch die Handelsregister- und die Grundbuchämter.

Art. 2 Erstellung eines elektronischen notariellen Dokuments

¹ Ein elektronisches notarielles Dokument wird in folgenden Schritten erstellt:

- a. Das Ausgangsdokument wird mit einer notariellen Bestätigung (Verbal) auf einer am Schluss angefügten Seite (Verbalseite) versehen.
- b. Es wird samt Verbalseite in ein anerkanntes elektronisches Format überführt.
- c. Die Urkundsperson signiert das elektronische Dokument und versieht es mit einem anerkannten Zeitstempel.
- d. Das signierte elektronische Dokument wird mit dem Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung versehen. Dieser wird wie folgt erbracht:
 1. Die Urkundsperson fordert für das signierte Dokument die Zulassungsbestätigung aus dem schweizerischen Register der Urkundspersonen an.

AS 2013 2347

¹ SR 943.033

2. Das Register gibt die Bestätigung aus.
3. Die Bestätigung wird in das elektronische Dokument eingefügt.

² Die Verbindung der Signatur der Urkundsperson mit der Zulassungsbestätigung ersetzt für den betreffenden Beurkundungs- oder Beglaubigungsvorgang das Siegel oder den Stempel sowie die Handunterschrift der Urkundsperson.

Art. 3 Dateiformate der elektronischen notariellen Dokumente

Die für elektronische notarielle Dokumente anerkannten Dateiformate sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4 Einlesen des Papierdokuments

¹ Beim Einlesen eines Papierdokuments stellt die Urkundsperson durch die Wahl der Auflösung sicher, dass:

- a. keine wesentlichen Informationen verlorengehen; und
- b. nur so viel Speicherplatz wie nötig beansprucht wird.

² Es werden die folgenden Farbmodi verwendet:

- a. bei Dokumenten, die ausschliesslich Drucktext enthalten: Schwarz-Weiss;
- b. bei Dokumenten, die handschriftlichen Text, Bilder oder Grafiken enthalten: Graustufen oder Farbe.

Art. 5 Dokumente für Anmeldungen beim Handelsregisteramt

¹ Für Anmeldungen beim Handelsregisteramt sind folgende Dokumente in getrennten Dateien zu erstellen:

- a. die Anmeldung als beglaubigte elektronische Kopie;
- b. öffentliche Urkunden als elektronische Ausfertigung oder als beglaubigte elektronische Kopie;
- c. Statuten der Rechtseinheiten und Stiftungsurkunden als beglaubigte elektronische Kopie;
- d. durch eine Urkundsperson beglaubigte Unterschriften (Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Handelsregisterverordnung vom 17. Okt. 2007²; HRegV);
- e. von unterzeichneten Personen selbst bestätigte Unterschriften (Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 HRegV);
- f. Vollmachten und übrige Belege als beglaubigte elektronische Kopie.

² Mehrere Dokumente, die unter denselben Buchstaben von Absatz 1 fallen, können in einer einzigen Datei erstellt werden.

³ Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben e und f können in die Datei der Anmeldung eingefügt werden.

² SR 221.411

⁴ Für die Beglaubigung von handschriftlichen Unterschriften geht die Urkundsperson wie folgt vor:

- a. Sie stellt die Identität der Person nach Artikel 24a HRegV oder nach Massgabe des kantonalen Beurkundungsrechts fest.
- b. Sie erfasst die nach Artikel 24b HRegV oder nach dem kantonalen Beurkundungsrecht vorgeschriebenen Angaben zur Person in einem Papierdokument.
- c. Falls das Papierdokument nicht alle nach Artikel 24b HRegV erforderlichen Angaben zur Person enthält, fügt sie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte der Person bei.
- d. Sie lässt die Person deren eigenhändige Unterschrift beifügen.
- e. Sie fügt bei jeder Person das Verbal nach Artikel 13 EÖBV bei.
- f. Sie liest die Papierdokumente ein.

Art. 6 Verbalseite und Verbal

¹ Dem Ausgangsdokument wird vor dem Einlesen eine Verbalseite auf Papier angefügt.

² Die obere Hälfte der Verbalseite ist für das Ausfertigungs- oder Beglaubigungsverbal und die sichtbare Darstellung der elektronischen Signatur der Urkundsperson bestimmt. Die untere Hälfte der Verbalseite bleibt frei für die Zulassungsbestätigung.

³ Das Bundesamt für Justiz (BJ) kann in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Urkundspersonen Musterverbale erstellen und veröffentlichen.

Art. 7 Elektronische Signatur der Urkundsperson und Zeitstempel

¹ Die Urkundsperson verwendet eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 55a Absatz 3 des Schluss titels des Zivilgesetzbuches³. Sie bringt die Signatur nach der im Anhang 1 aufgeführten ISO-Norm an.

² Das für die Signatur verwendete Zertifikat muss den im Register der Urkundspersonen eingetragenen Namen und Vornamen enthalten (Art. 9 Abs. 1 Bst. a EÖBV).

³ Die elektronische Signatur der Urkundsperson muss mit einer im Dokument sichtbaren Darstellung verknüpft werden. Diese muss den im Feld «Common Name» (CN) des Zertifikats enthaltenen Namen und den Vornamen der Urkundsperson enthalten. Die dabei verwendeten Schriften müssen in das Dokument eingefügt werden.

⁴ Der Signatur muss ein Zeitstempel einer nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁴ über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beigelegt werden.

³ SR 210

⁴ SR 943.03

⁵ Die Signatur muss so in das Dokument eingefügt werden, dass die zur Zulassungsbestätigung gehörende elektronische Signatur in einem nachfolgenden Schritt hinzugefügt werden kann.

Art. 8 Form und Inhalt der Zulassungsbestätigung

¹ Die Zulassungsbestätigung besteht aus einer elektronischen Signatur des Registers der Urkundspersonen und aus einer Rastergrafik, die den Inhalt der Bestätigung sichtbar macht.

² Die Signatur des Registers enthält in der Signaturreklärung die Seriennummer des Zertifikats, das die Urkundsperson zum Signieren verwendet hat.

³ Die Rastergrafik folgt dem Muster in Anhang 2 und enthält vier Ausgabefelder mit folgenden Inhalten:

- a. Name:
 1. Vorname(n) der Urkundsperson,
 2. NAME(N) der Urkundsperson in Kapitalchen;
- b. Berufs-/Funktionsbezeichnung:
 1. Abkürzung des zulassenden Kantons,
 2. Berufs- oder Funktionsbezeichnung nach kantonalem Recht;
- c. Referenz Signatur:
 1. Seriennummer des Zertifikats, das die Urkundsperson zum Signieren verwendet hat,
 2. Ausgabestelle des Zertifikats,
 3. Zeitstempel zur Signatur der Urkundsperson (Ausgabeformat: JJJJ-MM-TT HH:MM:SS mit Zeitzoneangabe),
 4. Ausgabestelle des Zeitstempels;
- d. Signatur des Registers:
 1. Common Name im Zertifikat des Registers in englischer Sprache («Swiss Register of Notaries»),
 2. Ausgabestelle des Zertifikats,
 3. Zeitstempel zur Signatur des Registers (Ausgabeformat: JJJJ-MM-TT HH:MM:SS mit Zeitzoneangabe),
 4. Ausgabestelle des Zeitstempels.

⁴ Die Bestätigung bezieht sich ausschliesslich auf ein bestimmtes von der Urkundsperson signiertes Dokument.

Art. 9 Vorgehen zum Bezug und Einfügen der Zulassungsbestätigung

Die Zulassungsbestätigung wird in der Reihenfolge der Artikel 10–15 angefordert, ausgegeben und in das Dokument eingefügt.

Art. 10 Anforderung der Zulassungsbestätigung

¹ Die Urkundsperson fordert die Zulassungsbestätigung über ein unter ihrer Kontrolle stehendes Programm beim Register an.

² Sie identifiziert sich dabei mittels Authentifizierungszertifikat einer nach ZertES⁵ anerkannten Anbieterin direkt gegenüber dem Register oder über einen Dritten.

³ Das Programm überprüft, ob:

- a. das Dokument ein anerkanntes Dateiformat nach Artikel 3 aufweist; und
- b. die im Dokument angebrachte Signatur der Urkundsperson gültig ist und den Anforderungen der EÖBV entspricht.

⁴ Es übermittelt dem Register danach nur die folgenden Informationen:

- a. die aus dem Dokument extrahierte Signatur mit Zeitstempel;
- b. das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat der Urkundsperson;
- c. das zur Authentifizierung der Urkundsperson dienende Zertifikat;
- d. bei einer Vermittlung des Registerzugriffs über einen Dritten dessen Identifikation.

Art. 11 Voraussetzungen für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung

Das Register gibt die Zulassungsbestätigung nur aus, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die mit dem Authentifizierungszertifikat identifizierte Person ist identisch mit der Person, für deren Signatur die Zulassungsbestätigung bezogen werden soll.
- b. Das zum Signieren des Dokuments verwendete Zertifikat ist:
 1. im Register hinterlegt, und
 2. bezogen auf den Zeitstempel der Signatur gültig und einem aktiven Funktionseintrag zugeordnet.

Art. 12 Ausgabe der Zulassungsbestätigung

Das Register gibt die Grafik zusammen mit dem Inhalt der Bestätigung in maschinenlesbarer Form aus.

Art. 13 Einfügen der Zulassungsbestätigung

¹ Das unter der Kontrolle der Urkundsperson stehende Programm fügt die vom Register ausgegebene Grafik in die untere Hälfte der Verbalseite des Dokuments ein.

² Es fügt die Bestätigung in den maschinenlesbaren Teil der Signatur ein.

⁵ SR 943.03

³ Es erstellt einen neuen eindeutigen technischen Wert («Hash») für das Dokument und übermittelt diesen in einer zweiten Anfrage unter Bezugnahme auf die erste Anfrage an das Register.

Art. 14 Ausgabe der Signatur des Registers

¹ Das Register signiert den technischen Wert (Hash), fügt ihm einen Zeitstempel einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten bei und gibt ihn an das aufrufende Programm zurück.

² Die Signatur des Registers muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie beruht auf einem auf die Organisation lautenden Zertifikat einer nach ZertES⁶ anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten; als Organisation ist im Feld Common Name «Swiss Register of Notaries» anzugeben.
- b. Das Zertifikat muss unter der Verantwortung einer Person stehen, welche die Organisation rechtlich vertreten darf.
- c. Der Signaturschlüssel darf nicht kopierbar sein.

Art. 15 Einfügen der Signatur des Registers in das Dokument

Das Programm der Urkundsperson fügt die Signatur des Registers in das Dokument ein und speichert dieses so ab, dass keine weiteren Signaturen beigefügt werden können.

Art. 16 Technische Spezifikationen der Zulassungsbestätigung und Programmbibliothek

¹ Das BJ legt die technischen Spezifikationen offen, nach denen die Zulassungsbestätigung:

- a. beim Register der Urkundspersonen angefordert werden kann;
- b. vom Register der Urkundspersonen ausgegeben wird;
- c. in das Dokument eingefügt werden kann.

² Es stellt eine Programmbibliothek zur Verfügung, welche die wesentlichen Programmfunktionen im Zusammenhang mit der Prüfung des anerkannten Dateiformats und mit dem Anfordern und Einfügen von Zulassungsbestätigungen umfasst.

Art. 17 Überprüfung des Dateiformats, der elektronischen Signatur der Urkundsperson und der Zulassungsbestätigung

¹ Das BJ stellt zur Überprüfung des Dateiformats von elektronischen notariellen Dokumenten, der elektronischen Signatur der Urkundsperson und der Zulassungsbestätigung ein Validatorsystem öffentlich zur Verfügung.

² Das Validatorsystem bestätigt die Gültigkeit eines elektronischen notariellen Dokuments, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

⁶ SR 943.03

- a. Das Dokument weist ein im Zeitpunkt seiner Erstellung anerkanntes Dateiformat auf.
- b. Das Dokument ist von der Urkundsperson gültig signiert und mit einem gültigen Zeitstempel versehen; zur Gültigkeit der Signatur gehört insbesondere, dass das verwendete Zertifikat im Zeitpunkt des Zeitstempels gültig war und dass das Dokument seit dem Signieren, abgesehen vom Hinzufügen der Zulassungsbestätigung, nicht verändert wurde.
- c. Das Dokument enthält eine gültige, vom Register signierte und mit Zeitstempel versehene Zulassungsbestätigung; zur Gültigkeit der Signatur gehört insbesondere, dass das Zertifikat des Registers im Zeitpunkt des Zeitstempels gültig war und dass das Dokument seit dem Signieren nicht verändert wurde.
- d. Die Signatur des Registers enthält in der Signaturerklärung die Seriennummer des qualifizierten Zertifikats, mit dem das Dokument von der Urkundsperson signiert wurde.

³ Die Handelsregister- und die Grundbuchämter überprüfen mittels des Validatorsystems die Gültigkeit der ihnen eingereichten elektronischen notariellen Dokumente.

Art. 18 Übergangsbestimmung für die elektronische Beurkundung ohne elektronische Zulassungsbestätigung

¹ Bis zur Bereitstellung des schweizerischen Registers der Urkundspersonen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist nach Artikel 14a EÖBV, kann die Berechtigung zur Beurkundung ohne Zulassungsbestätigung nach Artikel 3 Absatz 2 EÖBV nachgewiesen werden, indem auf der Verbalseite die Handunterschrift der Urkundsperson sowie deren Siegel oder Stempel erkennbar abgebildet werden.

² Im Verbal ist darauf hinzuweisen, dass das elektronische Dokument gestützt auf Artikel 14a EÖBV ohne elektronische Zulassungsbestätigung gültig ist.

Art. 19 Übergangsbestimmung für die Überprüfung elektronischer notarieller Dokumente ohne elektronische Zulassungsbestätigung

¹ Bei elektronischen notariellen Dokumenten, die vor der Bereitstellung des Registers der Urkundspersonen erstellt wurden, prüfen die Handelsregister- und die Grundbuchämter die Gültigkeit der elektronischen Signatur mit dem Validatorsystem, das die Teilprüfungen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c ausführt.

² Zusätzlich prüfen sie visuell, ob:

- a. im elektronischen Dokument die Handunterschrift der Urkundsperson sowie deren Siegel oder Stempel erkennbar abgebildet sind;
- b. der im elektronischen Dokument sichtbare Name der Urkundsperson mit dem Namen in der elektronischen Signatur der Urkundsperson übereinstimmt.

³ Hat das Registeramt Zweifel an der Berechtigung der Urkundsperson, Beurkundungen vorzunehmen, so überprüft es die Berechtigung selber oder verlangt von der

Urkundsperson einen Nachweis aufgrund eines verbindlichen kantonalen Verzeichnisses oder einer Bestätigung der Zulassungsbehörde.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung des EJPD vom 2. Dezember 2011⁷ über die anerkannten Formate im Bereich der elektronischen öffentlichen Beurkundung;
2. Verordnung des EJPD vom 6. Dezember 2012⁸ über die elektronische öffentliche Beurkundung ohne elektronische Zulassungsbestätigung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

⁷ [AS 2011 6265]
⁸ [AS 2012 7249]

Anhang 1
(Art. 3 und 7 Abs. 1)

Anerkannte elektronische Dateiformate

Bezeichnung des Dateiformats	Zugrunde liegende technische Norm ⁹
PDF/A-1	ISO 19005-1:2005
PDF/A-2	ISO 19005-2:2011

Digitale Signaturen in PDF- und PDF/A-Dokumenten


Bezeichnung	Zugrunde liegende technische Norm ¹⁰
elektronische Signaturen	ISO 32000-1:2008 und TechNote 0006: Digital Signatures in PDF/A-1

⁹ Die technischen Normen können unter www.iso.org kostenpflichtig bezogen oder beim Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern kostenlos eingesehen werden.

¹⁰ Die technischen Normen können unter www.iso.org kostenpflichtig bezogen oder beim Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern kostenlos eingesehen werden.

Anhang 2
(Art. 8 Abs. 3)

Muster für den sichtbaren Teil der Zulassungsbestätigung

	Schweizerisches Register der Urkundspersonen Registre suisse des personnes habilitées à dresser des actes authentiques Registro svizzero dei pubblici ufficiali rogatori www.upreg.ch
Name/Nom/Nome	
Berufs-/Funktionsbezeichnung Désignation prof./ministérielle Designazione prof./funzione	
Referenz Signatur Référence signature Riferimento firma	
Das Register bestätigt nach der Verordnung vom 23. September 2011 über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV; SR 943.033), dass die bezeichnete Person dieses Dokument gültig unterschrieben hat, im Register eingetragen ist und im Zeitpunkt der Unterzeichnung über das vom Kanton umschriebene und ihr verliehene Recht zur öffentlichen Beurkundung verfügte.	
Le registre atteste, conformément à l'ordonnance du 23 septembre 2011 sur l'acte authentique électronique (OAAE ; RS 943.033) que la personne désignée a signé valablement le présent document, qu'elle est inscrite au registre et qu'elle disposait, au moment de la signature, du droit de dresser des actes authentiques tel que défini et octroyé par le canton.	
Il registro, in applicazione dell'Ordinanza del 23 settembre 2011 sugli atti pubblici in forma elettronica (OAPuE; RS 943.033), conferma che la persona indicata ha firmato validamente il presente documento, che è iscritto nel registro e che al momento dell'apposizione della firma era autorizzata a realizzare atti pubblici nella misura definita dal Cantone.	
Signatur des Registers Signature du registre Firma del registro	